

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (V EG TSG)

Vom 19. November 2008 (Stand 1. Januar 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 2 Abs. 2 und 3, 3 Abs. 3, 5 Abs. 4, 11 Abs. 3 und 18 des Einführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (EG TSG) vom 6. Mai 2008¹⁾ und § 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007²⁾,

beschliesst:

1. Tierseuchenbekämpfung

1.1. Organisation und Vollzug

§ 1 Vollzugsorgane

¹ Vollzugsorgane der Tierseuchenbekämpfung sind

- a) das Departement Gesundheit und Soziales,
- b) der kantonale Veterinärdienst unter der Leitung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes,
- c) die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte,
- d) die Kontrolltierärztinnen und Kontrolltierärzte,
- e) die Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleure,
- f) die Bieneninspektorinnen und Bieneninspektoren,
- g) die Schätzungsexpertinnen und Schätzungsexperten,
- h) Personen und Organe mit tierseuchenpolizeilichen Spezialaufgaben,
- i) die Gemeinderäte,

¹⁾ SAR [390.200](#)

²⁾ SAR [271.200](#)

k) die Wasenmeisterinnen und Wasenmeister.

² Die in Absatz 1 lit. c–g genannten Vollzugsorgane der Tierseuchenbekämpfung stehen unter der Leitung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes.

³ Die Vollzugsorgane der Tierseuchenbekämpfung sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

⁴ Die Polizeiorgane unterstützen die Vollzugsorgane der Tierseuchenbekämpfung bei ihrer Tätigkeit, wenn eine polizeiliche Intervention erforderlich ist. Sie vollziehen die Bestimmungen über den Tiertransport gemäss Art. 25 und Art. 26 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995 ¹⁾.

§ 2 Departement Gesundheit und Soziales

¹ Das Departement Gesundheit und Soziales stellt die Kantonstierärztin oder den Kantonstierarzt sowie auf deren oder dessen Antrag die erforderliche Anzahl von Amtstierärztinnen und Amtstierärzten sowie Bieneninspektorinnen und Bieneninspektoren an.

² Es unterteilt das Kantonsgebiet in Bieneninspektionskreise und ernennt eine kantonale Bieneninspektorin oder einen kantonalen Bieneninspektor und bestimmt die Stellvertretung.

§ 3 Kantonstierärztin oder Kantonstierarzt

¹ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt leitet die Tierseuchenbekämpfung und überwacht in enger Zusammenarbeit mit den Behörden des Bundes und den Tiergesundheitsdiensten den Vollzug der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung.

² Sie oder er

- a) trifft die für einen wirksamen Vollzug der Tierseuchengesetzgebung erforderlichen Massnahmen und erteilt die in der Tierseuchengesetzgebung vorgesehenen Bewilligungen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit bestimmt wird,
- b) erteilt Weisungen an die übrigen Vollzugsorgane der Tierseuchenbekämpfung und fördert deren Zusammenarbeit,
- c) bezeichnet in den registrierungspflichtigen Tierhaltungen nach Anhörung der Tierhalterin oder des Tierhalters die zuständige Kontrolltierärztin oder den zuständigen Kontrolltierarzt und führt dazu ein entsprechendes Register,
- d) stellt nach Massgabe des Bundesrechts die Aus- und Weiterbildung der Organe der Tierseuchenbekämpfung sicher.

¹⁾ SR [916.401](#)

§ 4 Amtliche Tierärztinnen und Tierärzte

¹ Die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte nehmen unter der Aufsicht und nach den Weisungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes die in Art. 302 Abs. 2 TSV genannten Aufgaben wahr und erfüllen die ihnen von der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt erteilten Aufträge.

² Sie sind verpflichtet, an den von der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt bezeichneten Aus- und Fortbildungskursen teilzunehmen.

§ 5 Kontrolltierärztinnen und Kontrolltierärzte

¹ Die Kontrolltierärztinnen und Kontrolltierärzte nehmen die vom Kanton bezahlten Impfungen und Untersuchungen vor.

§ 6 Bieneninspektorinnen und Bieneninspektoren

¹ Die kantonale Bieneninspektorin oder der kantonale Bieneninspektor unterstützt und koordiniert die Tätigkeit der Bieneninspektorinnen und Bieneninspektoren unter der Aufsicht und nach den Weisungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes.

§ 7 Personen und Organe mit tierseuchenpolizeilichen Spezialaufgaben

¹ Als Personen und Organe mit tierseuchenpolizeilichen Spezialaufgaben gelten Amtsstellen, die auf Grund ihrer Eignung oder Funktion einen Beitrag in der Tierseuchenbekämpfung leisten können.

² Dazu gehören insbesondere

- a) die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt,
- b) die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker,
- c) Fachpersonen der Abteilung Landwirtschaft,
- d) die Jagd- und Fischereiaufsicht,
- e) die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher,
- f) die Mitglieder des Kantonalen Führungsstabs.

³ Personen und Organe mit tierseuchenpolizeilichen Spezialaufgaben sind im Rahmen ihrer Funktion und nach den Weisungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Tierseuchenpolizei verpflichtet.

⁴ Die Abteilung Landwirtschaft ist zuständig für den Vollzug von Art. 7 TSV.

§ 8 Gemeinderäte

¹ Die Gemeinderäte unterstützen die Vollzugsorgane der Tierseuchenbekämpfung bei ihrer Tätigkeit.

² Sie bestimmen die Wasenmeisterinnen und Wasenmeister, welche von der Gemeinde entschädigt werden.

³ Die Funktion der Wasenmeisterin oder des Wasenmeisters können nicht ausüben

- a) Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleure,
- b) Viehhändlerinnen und Viehhändler,
- c) Metzgerinnen und Metzger,
- d) Milchhändlerinnen und Milchhändler.

1.2. Entschädigungen

§ 9 Entschädigungen

¹ Die Entschädigungen bei Nutztierverlusten infolge von Tierseuchen gemäss § 3 Abs. 1 lit. a EG TSG richten sich nach Anhang 1.

² Die Entschädigungen bei Nutztierverlusten infolge von Tierseuchen gemäss § 3 Abs. 1 lit. b EG TSG richten sich nach Anhang 2.

³ Eine Entschädigung nach Absatz 2 kann verweigert oder herabgesetzt werden, wenn die Tierhalterin oder der Tierhalter

- a) die Tierseuche mitverschuldet hat,
- b) die Tierseuche nicht oder zu spät gemeldet hat,
- c) dem kranken Tier nicht die nötige Pflege und tierärztliche Betreuung hat zukommen lassen,
- d) Haltevorschriften verletzt hat,
- e) tierseuchenpolizeiliche Vorschriften und Anordnungen nicht oder nur teilweise befolgt hat,
- f) für den Schaden durch eine Versicherung gedeckt ist.

⁴ Ein Härtefall im Sinne von § 3 Abs. 1 lit. c EG TSG liegt vor, wenn die Tierhalterin oder der Tierhalter durch ein ausserordentliches Ereignis oder durch besondere Umstände unverschuldet Tierverluste erleidet, für die sie oder er keine Entschädigung erhalten und die sie oder ihn finanziell schwer treffen.

⁵ Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat für die Geltendmachung einer Entschädigung in Härtefällen ein Gesuch beim Kantonalen Veterinärdienst einzureichen und die zur Beurteilung des Härtefalls erforderlichen Unterlagen und Belege vorzulegen.

⁶ Eine Entschädigung im Härtefall beträgt maximal 50 % des Schätzungswerts.

§ 10 Schätzung

¹ Der Kantonale Veterinärdienst entscheidet über den Schätzungswert des Tieres.

² Er bezeichnet die erforderliche Anzahl von Schätzungsexpertinnen oder Schätzungsexperten, die er bei der Schätzung beiziehen kann.

1.3. Tierhalterbeiträge

§ 11 Tierhalterbeiträge

¹ Der Tierhalterbeitrag beträgt

- | | | |
|----|----------------------------|----------|
| a) | pro Grossvieheinheit (GVE) | Fr. 4.– |
| b) | pro Bienenvolk | Fr. 0.75 |
| c) | pro 100 kg Fische | Fr. 2.– |

² Sofern das Inkasso des Tierhalterbeitrags für Bienenvölker direkt durch einen Bienenzüchterverein bzw. durch Verrechnung mit landwirtschaftlichen Ansprüchen im Sinne von § 5 Abs. 5 EG TSG erfolgt, entfällt der Mindestbeitrag gemäss § 5 Abs. 3 EG TSG.

³ Vom eingezogenen Betrag von Fr. 0.75 pro Bienenvolk kann der Bienenzüchterverein Fr. 0.25 als Aufwandentschädigung behalten.

⁴ Als Mindestbestand für die Tierhalterbeitragspflicht gilt

- | | | |
|----|-------------------|-----------|
| a) | für Nutzgeflügel | 100 Stück |
| b) | für Nutzkaninchen | 100 Stück |

§ 12 Massgebender Tierbestand

¹ Die Erhebung der Tierbestandsdaten erfolgt gestützt auf die Verordnung über die Erhebung und Bearbeitung von landwirtschaftlichen Daten (Landwirtschaftliche Datenverordnung) vom 7. Dezember 1998 ¹⁾ im Rahmen der alljährlichen Betriebsstrukturdatenerhebung in der Landwirtschaft. Für dadurch nicht erfasste Tierbestände führt der Kantonale Veterinärdienst eine separate Erhebung durch.

² Die Ermittlung der Anzahl Tiere für die Berechnung des Tierhalterbeitrags für Tiere der Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung, für Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas sowie für Nutzgeflügel und Nutzkaninchen richtet sich nach den entsprechenden landwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen des Bundes.

³ Für Bienenvölker ist der Tierbestand am Stichtag 15. März massgebend.

2. Entsorgung tierischer Nebenprodukte

§ 13 Entsorgungsverantwortung

¹ Tierische Nebenprodukte sind in der von der Gemeinde bezeichneten Sammelstelle zu entsorgen. Davon ausgenommen sind

- tierische Nebenprodukte gemäss Art. 35 der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) vom 23. Juni 2004 ²⁾.
- Direktabholungen gemäss § 14,
- Entsorgungen über ein bewilligtes Tierkrematorium,

¹⁾ SR [919.117.71](#)

²⁾ SR [916.441.22](#)

d) Entsorgungen von Kleintieren bis 10 kg durch Vergraben auf privatem Grund.

² Tierische Nebenprodukte aus Sammelstellen und Direktabholungen werden unter der Aufsicht und Verantwortung des Kantonalen Veterinärdienstes über die GZM Extraktionswerk AG, Lyss, entsorgt.

§ 14 Direktabholung

¹ Soweit es die Verhältnisse zulassen, können tote, nicht ausgeschlachtete Tiere bei der Tierhalterin oder beim Tierhalter durch den Entsorgungsbetrieb direkt abgeholt werden.

² Die Direktabholung ist zwingend für

- a) Grosstiere von mindestens 200 kg,
- b) eine grössere Anzahl Kleintiere ab einem Gesamtgewicht von mindestens 300 kg.

§ 15 Kostentragung

¹ Die Kosten der Entsorgung tierischer Nebenprodukte werden vom Kantonalen Veterinärdienst der Standortgemeinde der Sammelstelle bzw. bei Vorliegen eines Gemeindeverbands diesem in Rechnung gestellt.

² Die Kosten von Direktabholungen werden vom Kantonalen Veterinärdienst der Wohnsitzgemeinde der Tierhalterin oder des Tierhalters in Rechnung gestellt.

³ Die Kosten des Transports für das Einsammeln der tierischen Nebenprodukte bei den Sammelstellen werden vom Kantonalen Veterinärdienst den Gemeinden zu 50 % zu gleichen Teilen und zu 50 % im Verhältnis zur Einwohnerzahl in Rechnung gestellt.

⁴ Die Rechnungstellung gemäss Absatz 1 und 3 erfolgt halbjährlich, jene gemäss Absatz 2 monatlich.

3. Schlussbestimmungen

§ 16 Meldepflicht

¹ Strafuntersuchungsbehörden melden dem Kantonalen Veterinärdienst Urteile über Widerhandlungen gegen die Tierseuchengesetzgebung.

§ 17 Rechtsschutz

¹ Gegen Entscheide des Kantonalen Veterinärdienstes kann beim Departement Gesundheit und Soziales Beschwerde geführt werden. Dessen Entscheid kann beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

§ 18 Übergangsrecht

¹ Bis zum Inkrafttreten eines kommunalen Gebührenreglements im Bereich des Entsorgungswesens, längstens jedoch bis 31. Dezember 2009, kann der Gemeinderat eine provisorische Regelung der Entsorgungsgebühren treffen.

§ 19 Publikation und Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Aarau, 19. November 2008

Regierungsrat Aargau

Landammann
BEYELER

Staatsschreiber
DR. GRÜNENFELDER

Anhang 1

Entschädigungen bei Nutztierverlusten infolge von Tierseuchen gemäss § 3 Abs. 1 lit. a EG TSG

1. 90 % des Schätzungswertes

- Milzbrand
- Aujeszkysche Krankheit
- Tollwut
- Brucellose der Rinder
- Tuberkulose
- Enzootische Leukose der Rinder
- Infektiöse bovine Rhinotracheitis/Infektiöse pustulöse Vulvovaginitis
- Bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE)
- Traberkrankheit
- Brucellose der Schafe und Ziegen
- Infektiöse Agalaktie
- Caprine Arthritis-Encephalitis
- Brucellose der Schweine
- Porcines reproduktives und respiratorisches Syndrom
- Faulbrut der Bienen im Rahmen der in Art. 272 TSV vorgesehenen Entschädigungspflicht
- Sauerbrut der Bienen im Rahmen der in Art. 274 TSV vorgesehenen Entschädigungspflicht

2. 80 % des Schätzungswertes

- Lungenentzündung der Schweine: Enzootische Pneumonie und Actinobacillose im Rahmen der in Art. 249 TSV vorgesehenen Entschädigungspflicht

3. 60 % des Schätzungswertes

- Deckinfektionen der Rinder, Infektionen mit *Campylobacter foetus* und *Tritrichomonas foetus*
- Pferdeseuchen: Beschälseuche, Encephalomyelitis, Infektiöse Anämie, Rotz
- alle übrigen Tierseuchen im Rahmen der in der TSV vorgesehenen Entschädigungspflicht

Anhang 2

Entschädigungen bei Nutztierverlusten infolge von Tierseuchen gemäss § 3 Abs. 1 lit. b EG TSG

90 % des Schätzungswertes

- Faulbrut der Bienen
- Sauerbrut der Bienen

